

Meldungen

124. REACH-Newsletter der WKÖ (April 2017)

Sehr geehrte Chemie-Interessierte,

anbei die aktuellsten Nachrichten zu REACH und CLP:



REACH 2018 SME-workshop - Road to successful registration (REACH 2018 KMU-Workshop - Der Weg zur erfolgreichen Registrierung)

Ab 1. Juni 2018 dürfen nur mehr solche chemischen Stoffe hergestellt, importiert und/oder vermarktet werden, die nach der REACH-Verordnung registriert sind. Mit selbigem Stichtag endet auch die letzte Übergangsfrist und damit verliert jede Vorregistrierung ihre Gültigkeit. Die REACH-Registrierung ist in der Regel aufwendig und sollte bereits jetzt vorbereitet werden.

Dazu hat die WKÖ in Zusammenarbeit mit UEAPME und ECHA im März 2017 einen 2-tägigen Workshop organisiert. Bei dem Workshop wurden die wesentlichen Schritte und notwendigen Vorbereitungsarbeiten für Registranten vorgestellt. Zusätzlich wurden auch auf die Verpflichtungen der nachgeschalteten Anwender in Vorbereitung auf die Registrierung 2018 eingegangen und die IT-Werkzeuge ausführlich besprochen.

Nun finden Sie zum Selbststudium die Videos und Präsentationen unter:
www.reach2018.at

Letzte Möglichkeit für eine nachträgliche Vorregistrierung

Bis 31. Mai 2017 können viele Stoffe, die zwischen 1 und 100 Tonnen/Jahr importiert bzw. hergestellt werden, noch vorregistriert werden. Das ermöglicht, dass eine vollständige Registrierung erst bis zum 1. Juni 2018 eingereicht sein muss. Mehr dazu [hier](#).

Konferenz: REACH 2018 und danach

Die Europäische Kommission organisiert im Rahmen des Single Market Forum diese Konferenz in Sofia speziell für Unternehmen, die im CEE-Raum aktiv sind.

Termin: 27. & 28. April 2017
in Sofia, Bulgarien

Die Konferenz zielt darauf ab, Unternehmen im CEE-Raum auf ihre Verpflichtungen unter REACH und CLP aufmerksam zu machen, sowie Unternehmen mit regionalen Behörden in Kontakt zu bringen. Die Teilnehmer können auch individuelle Beratungsgespräche mit EU oder nationalen Experten in Anspruch nehmen.

[Zur Veranstaltungsinformation und Anmeldung](#)

"Chemicals Legislation Finder": Umfrage der Europäischen Kommission

Die EU-Kommission und ECHA arbeiten mit dem Beratungsunternehmen Trasys an einer Machbarkeitsstudie für den Aufbau eines „Chemicals Legislation Finder, EUCLEF“. Dieses Werkzeug soll Unternehmen die Navigation durch das inzwischen ausgesprochen komplex gewordene Chemikalienrecht der EU erleichtern. Letztendlich sollte z.B. unter Eingabe von Stoffname oder CAS-Nummer abgefragt werden können, welche Regelungen (und ggf. Grenzwerte etc.) konkret für einen Stoff gelten.

Bis 21. April 2017 möchte nun die Europäische Kommission in einem ersten Schritt ermitteln, welche Regelungen im EUCLEF berücksichtigt werden sollen. Dazu sind auch Sie eingeladen. Die Online-Umfrage finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/EUCLEFQuestionnaireASO2017>

Liste der Federführenden Registranten aktualisiert

Die ECHA hat die Liste mit Stoffen aktualisiert, für die sich bereits federführende Registranten in REACH-IT deklariert haben. Mehr dazu [hier](#).

REACH 2018 Statistiken aktualisiert

Bisher wurden 8.547 Registrierungen für 4.257 Stoffe eingereicht.

[Registrierungsstatistiken 2018](#) | [Registrierungen insgesamt](#)

Daten von 15.000 Chemikalien stehen zur Verfügung

Schlüsselinformationen zu rund 15.000 Chemikalien sind auf der ECHA-Webpage online verfügbar und können frei verwendet werden. Dabei handelt es sich in erster Linie um Studienergebnisse, die im Rahmen der REACH-Registrierung bisher gesammelt wurden.

[Pressemeldung](#) | [REACH Studienergebnisse](#)

EU Verordnung zur Harmonisierung der Meldungen an Vergiftungsinformationszentralen

Am 22. März 2017 wurde die EU-Verordnung 2017/542 der Kommission veröffentlicht. Damit wird die CLP-Verordnung durch die Hinzufügung des Anhang VIII novelliert. Dieser neue Anhang soll die Informationen betreffend dringender Gesundheitsfragen und präventiver Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten harmonisieren.

Der Verordnungstext regelt, dass die Meldung in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in dem ein Gemisch in Verkehr gebracht wird, zu erfolgen hat. Allerdings verdichten sich auf EU-Ebene die Anzeichen (auch auf Drängen Österreichs), dass diese **Meldeverpflichtung über ein zentrales Portal**, das seitens der ECHA eingerichtet werden soll, möglich sein wird. Weitere Eckpunkte und die endgültige Ausgestaltung der IT-Werkzeuge sollen in diesem Jahr erfolgen.

Die wichtigsten Inhalte der neuen Verordnung sind folgende:

Welche Gemische müssen gemeldet werden?

- Gemische, die aufgrund einer physikalischen Gefahr oder Gesundheitsgefahr eingestuft sind.

Wann muss im neuen Format gemeldet werden?

- Neue Gemische für den privaten Endverbraucher: **ab 1. Januar 2020**
- Neue Gemische für gewerbliche Verwendungen: **ab 1. Januar 2021**
- Neue Gemische für industrielle Verwendungen: **ab 1. Januar 2024**
- Generelle Übergangsregelung: **bis 1. Januar 2025**
 - für Importeure und Downstream User, die Informationen zu gefährlichen Gemischen auf Basis eines bestehenden Systems, bereits vor den jeweils gültigen Umsetzungsfristen an die benannten Stellen gemeldet haben (gilt nicht bei relevanten Änderungen der Zusammensetzung und/oder Produktinformationen, wie z.B. Einstufung von Inhaltsstoffen)

Wie muss gemeldet werden?

- Elektronisch über XML-Format, welches von der ECHA zur Verfügung gestellt werden wird. Die Entwicklung des Melde-Tools ist noch nicht abgeschlossen, siehe auch <https://poisoncentres.echa.europa.eu/tools>.

In welcher Sprache erfolgt die Meldung?

- Offizielle Sprache/n des Mitgliedsstaats, in dem das Gemisch in Verkehr gebracht wird.
- Ggf. weitere Sprachen, falls von betroffenen Mitgliedsstaaten erlaubt.

Gibt es Ausnahmen von der Meldepflicht?

- Bei Gemischen für Forschung und Entwicklung (einschließlich PPORD) gemäß REACH.
- Gemische, die ausschließlich als Gase unter Druck oder Explosivstoffe eingestuft sind.

Was muss gemeldet werden?

- Name und vollständige Adresse des Meldepflichtigen.
- Produktidentifikator des Gemisches gemäß CLP- Verordnung (Handelsname oder andere Namen).
- **Unique Formula Identifier (UFI)**: 16-stelliger, alphanumerischer Code, der die Gemischidentifizierung eindeutig ermöglicht. Der UFI wird mittels eines IT-Generatorsystems erstellt. Die Systementwicklung ist noch nicht final abgeschlossen.
- Gefährlichkeitsmerkmale und zusätzliche Informationen.
- Kennzeichnungselemente: Piktogramme, Signalwort, H- und P- Statements.
- Toxikologische Informationen gemäß Abschnitt 11 im Sicherheitsdatenblatt.

- Weitere Informationen:
 - Typ und Größe der Verpackung.
 - Farbe und Aggregatzustand der Mischung.
 - pH- Wert der Mischung (wenn zutreffend als wässrige Lösung des Gemischs mit Angabe der Konzentration).
- **Produktkategorisierung** (Arbeit an Produktkategorisierungssystem noch nicht final abgeschlossen).
- Verwendung (Publikumsprodukt/gewerblich/industriell).

Angabe der Zusammensetzung von Gemischen:

- Für ausschließlich industriell genutzte Gemische sind zu den Komponenten die Angaben des SDB ausreichend, wenn länderspezifische 24h/7 Tage- Auskunft verfügbar ist. Der UFI muss im SDB angegeben werden.
- Für Verbraucherprodukte und gewerbliche Gemische
 - Produktidentifikator und chemischer Name der Komponenten, ggf. INCI-Name oder Farb-Index-Name.
 - Unter bestimmten Voraussetzungen können generische Produktidentifikatoren wie Parfum, Fragrances, Farbstoffe benutzt werden. Diese Voraussetzungen sind:
 - Gemischkomponenten sind nicht eingestuft,
 - Konzentration nicht größer als 5% bei Parfum und Duftstoffen,
 - Konzentration nicht grösser als 25% bei Farbstoffen.
- Angabe eingestufte Inhaltsstoffe ab 0,1 % (bzw. niedriger, wenn Komponente identifiziert ist), Angabe nicht eingestufte Inhaltsstoffe ab 1 %.

Wann muss ein Update der Meldung vorgenommen werden?

- Bei Änderung der Einstufung des Gemischs,
- Bei Änderung des UFI,
- Wenn es neue toxikologische Erkenntnisse gibt,
- Wenn die Zusammensetzung des Gemischs geändert wurde (unter Voraussetzungen, die im Anhang VIII definiert sind).

[EU-Amtsblatt](#) | [Vergiftungsinformationszentralen](#)

QSAR Toolbox der OECD aktualisiert

Damit wird eine voll automatisierte Berechnung der Hautsensibilisierung und kurzzeitigen Fisch-Toxizität möglich. Ziel dieser Aktualisierung ist es, dass auch nicht erfahrene Nutzer die Toolbox - insbesondere für die REACH-Registrierung - verwenden können.

[Mehr Informationen](#) | [QSAR Toolbox: Download und Support](#)

Übersicht für Nachgeschaltete Anwender

Eine neue interaktive Infografik soll die Übersicht über die vorhandenen Hilfsmittel zur Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Lieferkette verbessern. Mehr dazu [hier](#).

Alternative Stoffnamen unter CLP

REACH-IT wird Ende April 2017 aktualisiert. Demnach können Anträge für alternative Stoffnamen (Artikel 24 des CLP), sowie Aktualisierungen nur mittels REACH-IT eingereicht werden. Eine Einreichung mittels Webformular ist ab Mitte April nicht mehr möglich. Genaueres zum zeitlichen Übergang ist im April auf ECHA´s Webseite verfügbar.

Neues aus der Widerspruchskammer

- Entscheidung zu Datenteilungsdisput im Biozidrecht veröffentlicht. Mehr dazu [hier](#).
- Entscheidung zu Datenanforderungen bei Nanomaterialien im Rahmen der Dossierevaluierung. Mehr dazu [hier](#).

Neues aus den Ausschüssen

- Zusammengefasste Stellungnahmen der Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und sozioökonomische Analyse (SEAC) zu Zulassungsanträgen zu Arsensäure, Chromtrioxid, Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit Anilin und bis-(2-Mehtoxyethyl)-ether (Diglyme) sind [hier](#) verfügbar.
- RAC und SEAC geben grünes Licht für die Beschränkung von 4 Phthalaten in Erzeugnissen und TDFA in Sprays. Mehr dazu [hier](#).
- NGO-Kritik an der Unabhängigkeit und Transparenz des RAC. ECHA nimmt dazu Stellung. Insbesondere kritisierten NGOs die Entscheidung des RAC zur harmonisierten Einstufung von Glyphosat. Mehr dazu [hier](#).

Neues aus dem Forum

- Das Forum (zum Vollzug) hat Frau Katja vom Hofe (Deutschland) als neue Vorsitzende, sowie Frau Sinead McMickan (Irland) und Frau Szilvia Deim (Ungarn) als stellvertretende Vorsitzende gewählt. Mehr zum Forum finden Sie [hier](#).

Neues von der Bewertung (Evaluierung)

- Die ECHA bereitet Entscheidungen zu 27 Stoffen vor und wird diese alsbald an die jeweiligen Registranten übermitteln. Mehr dazu [hier](#).
- Liste für den Compliance Check mit 130 Stoffen aktualisiert. Registranten sind bei Bedarf aufgefordert die Dossiers bis 22. Mai 2017 zu aktualisieren. Mehr dazu [hier](#).
- Heuer sollen 22 Stoffe von den Mitgliedstaaten evaluiert werden. Mehr dazu [hier](#).

Aktuelle Webinare / Schulungen

- REACH-Registrierung 2018 Schule im Mai. Mehr dazu [hier](#).
- Anforderungen der Vollständigkeitsprüfung erfolgreich erfüllen. Mehr dazu [hier](#).
- Verbesserte Expositionsszenarien mit „Sector Use Maps“. Mehr dazu [hier](#).

Neues bei den Leitlinien / Unterstützungsdokumenten

- Leitlinien zu den Informationsanforderungen und der Stoffsicherheitsbeurteilung (Kap. R.11, R.7b, R.7c und Teil C, bzgl. PBT/vPvB-Bewertung) sind in Konsultation. Mehr dazu [hier](#).
- Leitlinien zur Stoffidentifikation und -benennung in 23 Sprachen verfügbar. Mehr dazu [hier](#).
- „Guidance in a Nutshell“ zur Stoffidentifikation und -benennung in 23 Sprachen verfügbar. Mehr dazu [hier](#).
- „Guidance in a Nutshell“ zur Datenteilung in 23 Sprachen verfügbar. Mehr dazu [hier](#).
- Hilfestellung zu Read-Across bei Mehrkomponenten- und UVCB-Stoffen. Mehr dazu [hier](#).

Neues von den IT-Tools

- REACH-IT wird aktualisiert und ist vom 20. bis 25. April 2017 nicht verfügbar.
- IUCLID 5 Webseite wurde mit 30. März 2017 geschlossen. Alle relevanten Inhalte wurden auf die IUCLID 6 Webseite übertragen. Mehr dazu [hier](#).

Aktuelle öffentliche Konsultationen

Öffentliche Konsultationen sind oft der erste Schritt zu strengeren Regelungen ([mehr dazu hier](#)). Deshalb ist es wesentlich, dass betroffene Unternehmen und Interessensvertretungen möglichst rasch reagieren und fachlich fundierte Argumente in die weiteren Entscheidungsprozesse einbringen können. Beachten Sie dabei unbedingt, dass vermutlich nur wenige Prozesse für Ihre unternehmerischen Tätigkeiten relevant sind und konzentrieren Sie sich auf diese.

Bei Betroffenheit empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

1. Rasche Kontaktaufnahme mit Ihrer Fachorganisation/Ihrem Fachverband zur Vorab-Information.
2. Fristgerechte Übermittlung einer Stellungnahme (Bitte beachten Sie, dass die hier angegebenen Fristen offizielle ECHA-Fristen sind. Die jeweilige Frist für Ihre Fachorganisation endet in der Regel rund 10 Tage früher.).

Sollten Sie Kontaktdaten benötigen, finden Sie diese auf www.wko.at oder schicken Sie uns ein kurzes Mail und wir helfen Ihnen dabei, einen Ansprechpartner zu finden.

Aufnahme in Anhang XIV:

- 5-sec-Butyl-2-(2,4-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [1], 5-sec-Butyl-2-(4,6-dimethylcyclohex-3-en-1-yl)-5-methyl-1,3-dioxan [2] [inkludiert alle individuelle Stereoisomere von [1] und [2] bzw. Kombinationen davon]
- 1-Methyl-2-pyrrolidon (NMP)
- 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4,6-di-tert-pentylphenol (UV-328)
- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol (UV-327)
- 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-(tert-butyl)-6-(sec-butyl)phenol (UV-350)
- 2-Benzotriazol-2-yl-4,6-di-tert-butylphenol (UV-320)
- 1,2-Benzodicarbonsäure, di-C6-10-alkyl Ester; 1,2-Benzodicarbonsäure, gemischte decyl und hexyl and octyl Diester mit ≥ 0.3 Gew% Dihexylphthalat

Die Konsultationen enden am 02. Juni 2017.

Mehr dazu [hier](#).

Harmonisierte Einstufung:

- Ethanol, 2,2'-iminobis-, N-(C13-15-verzweigte und geradkettige Alkyl)-Derivate

Die Konsultation endet am 25. April 2017.

Mehr dazu [hier](#).

- Granuliertes Kupfer
- Ethofumesat (ISO)
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, di-C8-10-verzweigte Alkylester, C9-reich

Die Konsultationen enden am 19. Mai 2017.

Mehr dazu [hier](#).

Beschränkung:

- Entwurf einer SEAC-Stellungnahme zu 4 Phthalaten - Bis(2-ethylhexyl)-phthalat (DEHP); Benzyl-butyl-phthalat (BBP); Dibutyl-phthalat (DBP) und Diisobutyl-phthalat (DIBP).
- Entwurf einer SEAC-Stellungnahme zu 3,3,4,4,5,5,6,6,7,7,8,8,8-tridecafluorooctyl)-silanetriol (TDFA) und all seine mono-, di- oder tri-O-(alkyl)-Derivate.

Die Konsultationen enden am 22. Mai 2017.

Mehr dazu [hier](#).

- Bleiverbindungen in PVC-Erzeugnissen
 - Diisocyanat für industrielle und gewerbliche Verwendung
- Die Konsultationen enden am 22. September 2017. Mehr dazu finden sie [hier](#).

Registry of Intentions:

- Harmonisierte Einstufung:
 - tris-(2-Methoxyethoxy)-vinylsilan
 - Phosphin
- Beschränkung:
 - Perfluornonan-1-onsäure (PFNS)
 - Nonadecafluordecansäure (PFDS)
 - Henicosafluorundecansäure (PFUnDS)
 - Tricosafluordodecansäure (PFDoDS)
 - Pentacosafuortridecansäure (PFTrDS)
 - Heptacosafuortetradecansäure (PFTDS)

Mehr dazu [hier](#).

PACT:

- 2,2',4,4'-Tetrabromdiphenylether
- 4,4'-(1-Methylpropyliden)-bisphenol
- 4-tert-Butylphenol
- 6-tert-Butyl-2,4-xylenol
- C-9-C-14 PFCS und deren Salze und Vorläuferstoffe
- Dimethyl-propylphosphonat
- p-(1,1-Dimethylpropyl)-phenol
- p-Kresol
- Terephthalsäure
- Tetrafluorethylen
- Thiram
- Triphenylphosphat

Mehr dazu [hier](#).

Chemical Watch Expo 2017

am 25. & 26. April in Berlin, Unkostenbeitrag.

Chemikalienrechtliche Messe mit zahlreichen chemikalienrechtlich-relevanten Dienstleistern, Workshops und Ausstellern.

[Veranstaltungsseite](#)

REACH 2018 and beyond

am 27. & 28. April 2017 in Sofia, kostenfrei.

Konferenz speziell für Unternehmen, die im CEE-Raum aktiv sind.

[Veranstaltungsseite](#)

REACH Rechtsseminar

am 24. Mai 2017 in Helsinki, kostenfrei.

Seminar für Anwälte und Juristen zur Rolle des EuGH und der Widerspruchskammer unter REACH.

[Veranstaltungsseite](#)

Die online REACH-Informationssseite
erreichen Sie via www.wko.at/reach

Ihr REACH-Newsletter-Team

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das REACH-Newsletter-Team via dalibor.krstic@wko.at.

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2000, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 8510,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1045
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter